

**Satzung der Gemeinde Freiamt  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen  
(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 12. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Freiamt erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.freiamt.de](http://www.freiamt.de), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Gemeinde Freiamt, Sätplatz 1, 79348 Freiamt, von Jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kosten-erstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
2. Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Freiamt zu Bauleitplänen im Mitteilungsblatt der Gemeinde und lediglich informatorisch durch Bereitstellung im Internet gemäß Abs. 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.
3. Über den Vollzug der Bekanntmachungen von Satzungen ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

**§ 2 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, somit am 22.11.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Freiamt über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 24. April 1979 außer Kraft.